

seines Justizblattes vom 19.11.1946 haben sich auf den Standpunkt gestellt, daß eine Anmeldung und Eintragung solcher heimatlos gewordenen Firmen beim Gericht des neuen Sitzes zuzulassen ist. Dem schließt sich das Oberlandesgericht an. Konnten sich die Entscheidungen RGZ Bd. 107 S. 94 und JW 1926 S. 1351 hoch auf endgültige völkerrechtliche Regelungen in ähnlichen Fällen stützen, so muß heute der rein tatsächliche durch das Potsdamer Abkommen festgelegte Zustand der Besetzung der Gebiete östlich der Oder-Neiße-Linie die Grundlage dafür abgeben, daß deutsche Kaufleute mit dem früheren Sitz in diesem Gebiet jetzt die Möglichkeit haben müssen, sich rechtswirksam niederzulassen. Grundsätzlich war also eine Anmeldung und Eintragung beim Amtsgericht Ilmenau möglich.

Wenn aber schon eine solche den Wortlaut des Gesetzes durchbrechende Maßnahme zugelassen wird, so sind die übrigen Voraussetzungen der Sitzverlegung besonders genau einzuhalten. Keinesfalls ist es in solchen Fällen zulässig, kurzerhand von der Vorschrift des § 108 HGB abzuweichen, daß nämlich die Anmeldung der Sitzverlegung einer offenen Handelsgesellschaft (vgl. § 107 HGB) — die auch das Oberlandesgericht im vorliegenden Falle als gegeben ansieht — von sämtlichen Gesellschaftern zu bewirken ist. Welche weitgehenden Begünstigungen einzelner Gesellschafter sich aus einem solchen Abweichen von § 108 HGB entwickeln können, zeigt der den Beteiligten bekannte Sachverhalt des vorliegenden Falles. Dieses Abweichen hat dem Beschwerdegegner Verfügungsbefugnisse in den Schoß geworfen, die ihm allein nicht zustehen.

Die Ansicht des Schrifttums, daß von der Vorschrift des § 108 HGB abgesehen werden kann, gilt nicht für den Fall, daß — wie hier — zwischen den Gesellschaftern der Sitz der Verlegung streitig ist. Sonst könnte ein Gesellschafter die anderen übergehen und seinen Willen unzulässigerweise gegen sie durchsetzen.

Die Mitwirkung der, beiden beschwerdeführenden Gesellschafter bei der Anmeldung der Sitzverlegung war also unerlässlich.

Anmerkung:

Die Entscheidung ist im praktischen Ergebnis zu billigen, ohne in der Begründung durchschlagend zu sein. Die Frage der Sitzverlegung aus den Ostgebieten läuft wirtschaftlich im wesentlichen auf die Rückführung von Firmenwerten und sonstigen „goodwill“ ohne Behinderung durch formale Vorschriften oder durch das Prinzip der Firmenwahrheit, das bei Neugründung hier gelten müßte, hinaus. Sie ist juristisch haltbar weder durch den Hinweis auf die Praxis in anderen Zonen und Ländern, noch durch Bezugnahme auf die Lösungen, die nach dem ersten Weltkrieg bei ähnlichen Fragestellungen versucht wurden, um zu dem notwendig zu erstrebenden Ergebnis zu gelangen: dem Evakuierten an wirtschaftlichen Werten zu erhalten, was irgend erhalten werden kann.

Weder die im Beschluß angezogene Bekanntgabe der Hamburger Registerrichterübung (Hanseatisches Justizverwbl. 1946 S. 46) noch die Empfehlung dieser Übung durch den Oberlandesgerichtspräsidenten Hamm (Justizbl. Hamm 1946 S. 171) enthält eine nähere Begründung. Die Hamburger Registerrichter wollen sich an die Gerichtspraxis nach dem ersten Weltkrieg „anlehnen“, der Oberlandesgerichtspräsident Hamm beabsichtigt, eigens eine Verordnung herauszubringen, die der Hamburger Stellungnahme „wesentlich“ entsprechen soll. Auch die Bezugnahme auf die Judikatur nach dem ersten Weltkrieg führt nicht weiter. Damals lagen die einzelnen Fälle oft sehr verschieden und auch heute ist das so. Ebenso gingen die Entscheidungen der gleich- oder ähnlich liegenden Fälle in der Begründung oft erheblich auseinander. Das Reichsgericht sah z. B. in der im Beschluß zitierten Entscheidung aus dem Band 107 das zuständige Registergericht des alten, Ausland gewordenen Sitzes als an der Ausübung des Richteramts behindert an und bestimmte ein inländisches Amtsgericht als zuständiges Registergericht. Eine von den Hamburger Registerrichtern angeführte Kammergerichtsentscheidung (JFG 2, 253) stellt fest, daß das ausländische Registergericht in dem durch den Versailler Friedensvertrag abgetretenen

Gebiet die Sitzverlegung eingetragen und dem deutschen Registergericht am neuen Sitz mitgeteilt habe, während eine andere, von Quassowski in einem Aufsatz über Sitzverlegung bei Gruchot 65 S. 403 angezogene Kammergerichtsentscheidung sich gerade auch auf die Unmöglichkeit stützt, die Eintragung der Sitzverlegung beim Registergericht im abgetretenen Gebiet zu erwirken. Solche Unmöglichkeit nimmt auch der hier besprochene Beschluß für die Gebiete östlich der Oder-Neiße-Linie an, ohne auf die dort in Anwendung befindlichen Rechte einzugehen, obwohl gerade der oben erwähnte Fall aus JFG im polnischen Rechtsgebiet spielte. Im übrigen hebt ja der Geraer Beschluß selbst wesentliche Unterschiede zwischen der Lage nach dem ersten Weltkrieg und der gegenwärtigen Lage hervor. Die Frage der Rückführung der Ostfirmen erfordert eine zusammenfassende Lösung. Ihre Schwierigkeit wird auch dadurch erwiesen, daß laut Bericht in der SJZ I S. 192 es sich als unmöglich herausgestellt hat, im Rahmen einer gemeinsamen Gesetzgebung der Länder der amerikanischen Zone über Maßnahmen auf dem Gebiet des Handelsrechts das Problem der Sitzverlegung aus dem Osten zu lösen. Ob es dazu der Klinker der Gesetzgebung bedarf, steht noch sehr dahin. In der Zeitschr. f. d. ges. HR 111, S. 19 versucht Fischer ganz überzeugend beim Problem der Firmenrückführung um eine Hilfestellung der Gesetzgebung herumzukommen, ohne aber sie ganz entbehren zu können. Merkwürdigerweise vermißt man bei ihm wie überall eine Heranziehung der VO über die Befreiung von der Einhaltung firmenrechtlicher Vorschriften vom 18. 4. 1940 (RGBl. I S. 668), die doch nazistisches Gedankengut nicht enthält, da sie für die damals ins Reich übersiedelnden Handelsunternehmen nur die gleiche Tendenz verfolgt, die jetzt in unserer Rechtsprechung zugunsten der auf Grund des Zusammenbruchs in das deutsche Kontrollratsgebiet verlagerten Firmen zum Ausdruck kommt. Eigene Stellungnahme zu den Lösungsversuchen ist im Rahmen dieser Anmerkung nicht möglich und müßte einem besonderen Aufsatz vorbehalten bleiben. Keinesfalls darf die der Firmenrückführung günstige Gerichtspraxis dazu kommen, berechnete Interessen der Kaufmannschaft des neuen Sitzes oder gar solche mit-evakuierter Mitinhaber oder Gesellschafter der geretteten Firma zu verletzen. Mit Recht ist das OLG dem auch hier entgegengetreten gegenüber den das Wesen der OHG anscheinend verkennenden Vorentscheidungen.

Votr. Rat Meyer

§ 29 RPSchO.

Die Zulassung der sofortigen Beschwerde gegen einen Beschluß des Pachtamts gemäß § 29 Abs. 3 der Reichspachtenschutzordnung muß zugleich mit diesem Beschluß erfolgen.

OLG Gera*, Beschluß v. 2.4.47 — 1 W (P) 9/47.

Die Antragsgegnerin hat das zwischen ihr als Verpächterin und dem Antragsteller als Pächter bestehende Pachtverhältnis gekündigt. Der Pächter hat beantragt, diese Kündigung für unwirksam zu erklären. Das Pachtamt in Gera hat den Antrag des Pächters durch Beschluß vom 2. März 1947 zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluß, der den Parteien am 6. 3. 1947 zugestellt worden ist, hat der Pächter durch einen am 15. 3. 1947 beim Amtsgericht in Gera eingegangenen Schriftsatz sofortige Beschwerde eingelegt, mit der er den gleichen Erfolg erstrebt wie im ersten Rechtszuge. Nach der Zustellung des angefochtenen Beschlusses und nach der Einlegung der Beschwerde hat das Pachtamt in Gera durch Beschluß vom 17. 3. 1947 den zur Hauptsache ergangenen Beschluß vom 2. 3. 1947 dahin ergänzt, daß die sofortige Beschwerde gegen ihn zugelassen wird. Die Verpächterin hat beantragt, die sofortige Beschwerde als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise sie als unbegründet zurückzuweisen und es bei der ersten Entscheidung zu belassen.

Die Beschwerde des Pächters ist unzulässig.

Nach § 29 Abs. 3 RPSchO ist die sofortige Beschwerde für die Vertragsteile nur zulässig, wenn das Pachtamt sie in seinem Beschluß ausdrücklich zugelassen hat oder, wenn der jährliche Pachtzins den¹⁾

¹⁾ Ebenso: OLG Celle, Beschluß vom 14. 2. 1947 — 2 Wp 8/47 —, abgedruckt in Hannover. Rechtspf. 1947 S. 48. Die Red.